Widerspruch gegen den Bescheid über Grundsicherung vom 06.07.2011, Aktenzeichen: 41.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bescheid legen wir im Namen von Michael Od, trotz Ihrer Erklärung zur Überprüfung der Regelbedarfsstufe 3, wegen zusätzlicher Begründungen hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Begründung:

Die rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Hinblick auf die neu eingeführte Regelbedarfsstufe 3, auf welcher der Bescheid beruht, sind rechtswidrig und verletzen Michael Od in seinen subjektiven Rechten.

Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die neu gefassten Regelungen, da diese mit den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (Az.: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) nicht vereinbar sind.

In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die bis zum 31.12.2010 geltenden Regelsätze gerade aufgrund ihrer nicht nachvollziehbaren und intransparenten Berechnungsmethode für verfassungswidrig erklärt und gefordert, dass der Gesetzgeber existenz notwendige Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen hat.

Diese Vorgaben sind bezüglich der neu eingeführten Regelbedarfsstufe 3 aber gerade nicht eingehalten worden, da der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 pauschal auf 80 % des Re gelsatzes eines Haushaltsvorstandes gekürzt wurde und diese Kürzung statistisch nicht belegt ist.
Darüber hinaus hat auch der Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages und Bundesrates in seiner Protokollerklärung beschlossen, dass „der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 mit dem Ziel überprüft werden wird, Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen“ (vgl. Anlage 1 des Bundesratsprotokolls,
880. Sitzung vom 25. Februar 2011, S. 97 I Nr. 6).
(Ein entsprechender Bericht ist dem Deutschen Bundestag jedoch erst bis zum 1. Juli **2013** vorzulegen.)

Außer der Verfassungswidrigkeit möchten wir deshalb noch folgendes ausführen:

Im Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.3.2010 (B 8 SO 17/09 R) wurde klargestellt, dass „nach Maßgabe des Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 Grundgesetz [GG]) und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen dem SGB II und dem SGB XII Einsparungen bei gemeinsamer Haushaltsführung nur dann anzunehmen sind, wenn die zusammenlebenden Personen bei Bedürftigkeit eine Bedarfsgemeinschaft iS des § 7 Abs 3 SGB II oder eine Einsatzgemeinschaft iS des § 19 SGB XII bilden“.

Im streitigen Zeitraum bildeten Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehörten, nach § 19 SGB XII „mit diesen nur dann eine Einsatzgemeinschaft, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind“.

Der Gesetzgeber hat diese Definition zur Einsatzgemeinschaft im § 19 Abs. 1 SGB XII nun dahingehend geändert, dass die bisherige Einschränkung auf minderjährige Kinder einfach entfernt wurde.

Entscheidend ist allerdings, dass diese Änderung sich sinngemäß (und laut Gesetzestext) auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **Dritten Kapitel** des SGB XII auswirkt, während das **Vierte Kapitel** des SGB XII davon unberührt bleibt, weil hier eine Einsatzgemeinschaft von Eltern mit Kindern gemäß § 43 Abs. 2 SGB XII regelmäßig ausscheidet und nur dann denkbar wäre, wenn sowohl Eltern bzw. ein Elternteil als auch das erwachsene Kind leistungsberechtigt wären.

Nach wie vor sind zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen dem SGB II und dem SGB XII Einsparungen bei gemeinsamer Haushaltsführung – nunmehr also in Form der Regelbedarfsstufe 3 - nur dann anzunehmen, wenn die zusammenlebenden Personen bei Bedürftigkeit eine Bedarfsgemeinschaft iS des § 7 Abs 3 SGB II oder eine Einsatzgemeinschaft iS des § 19 SGB XII bilden.

Dass die Voraussetzung der Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft weiterhin besteht, ergibt sich auch aus der Regelung des § 7 Abs. 3 SGB II, wonach leistungsberechtigte Kinder ab Vollendung des 25. Lebensjahres nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören und aufgrund dessen Anspruch auf Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 haben.

Im SGB XII fehlt zwar eine vergleichbare Regelung, so dass Angehörige von Einsatzgemeinschaften nach dem SGB XII ab Vollendung des 25. Lebensjahres gegenüber denen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II benachteiligt sind, aber eine für die Regelbedarfsstufe 3 notwendige Einsatzgemeinschaft liegt bei meinem Sohn ohnehin nicht vor.

(Zusätzlicher Hinweis:
Bundessozialgericht vom - 09.06.2011, - B 8 SO 1/10 R - Regelbedarf SGB XII HG
Volljährige Sozialhilfeempfängerin hat Anspruch auf Berechnung der Leistungen unter Berücksichtigung des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes in Höhe von 100%, denn sie bildet mit der Mutter und ihrem Bruder weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des §19 SGB XII.

Liege eine Einsatzgemeinschaft iS des § 19 SGB XII - wie hier - nicht vor und erfülle die Personenkonstellation auch nicht die Voraussetzungen für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II, so rechtfertige dies nicht die typisierende Annahme einer Haushaltsersparnis.)

Aus all den genannten Gründen bitten wir hiermit für unseren Sohn Ihren Bescheid entsprechend abzuändern und den vollen Regelbedarf von 364 Euro zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen